

## **Merkblatt**

# **Professionalisierung freischaffender Kreativer**

### Zielsetzung

Die Landeshauptstadt Kiel hat sich das strategische Ziel gesetzt, Kiel als kreative und innovative Stadt zu positionieren und die Potentiale der Kreativwirtschaft weiterzuentwickeln. Mit dem Mittel der Professionalisierung freischaffender Kreativer sollen diese unterstützt werden, sich inhaltlich-fachlich und im unternehmerischen Sinne durch geeignete Maßnahmen und Projekte weiterzubilden. Ziel ist es, die freiberuflich kreativwirtschaftliche und künstlerische Szene in Kiel zu entwickeln und eine branchenübergreifende Ansprache und Vernetzung anzuregen.

### Förderkriterien

Bei der Auswahl werden insbesondere Schulungen, Weiterbildungsseminare und Coachings nach abgeschlossener Fachausbildung unterstützt, die die unternehmerische Positionierung der Antragsteller\*innen am Markt begründen, weiterentwickeln oder stärken. Des Weiteren werden Freiberufler\*innen, Berufsstarter\*innen und Wiedereinsteiger\*innen und kleinere Start-ups bei der Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der Anschubfinanzierung unterstützt.

### Fördervoraussetzungen

- Anträge können von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden.
- Die Antragsteller\*innen müssen nachweislich freischaffend in der Kieler Kultur- und Kreativbranche tätig sein und dies nicht im dauerhaften Nebenerwerb ausüben.
- Der Kosten- und Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein und mindestens 10% Eigenanteil der Gesamtausgaben aufweisen. Der Eigenanteil kann in Form von Eigenleistung erbracht werden.
- Es sind vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsunterlagen fristgerecht bevorzugt per E-Mail an [professionalisierung@kiel.de](mailto:professionalisierung@kiel.de) und postalisch mit Originalunterschrift an Referat Kreative Stadt, Fleethörn 9, 24103 Kiel einzureichen.

### Allgemeine Informationen und Hinweise zur Antragstellung

- Es stehen jährlich 50.000 Euro zur Verfügung. Die Mindestfördersumme beträgt 500 Euro. Die maximale Höchstfördersumme beträgt 5.000 Euro. Die Zuwendung wird einmalig ausgeschüttet und erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung.
- Die Antragsstellung erfolgt jährlich bis zum 22. Mai. Eine Antragsberatung durch das Referat Kreative Stadt wird telefonisch oder per E-Mail empfohlen. Vom Ende der Antragsfrist bis zur Bewilligung vergehen maximal zwei Monate. Die Förderentscheidung wird durch ein Gremium der Kulturverwaltung gefällt. Die Durchführung der Maßnahme muss im Jahr der Antragstellung erfolgen.
- Ein Verwendungsnachweis muss drei Monate nach Maßnahmenende mit den folgenden Unterlagen eingereicht werden: kurzer Sachbericht, IST-Stand des Kosten- und Finanzierungsplanes mit Belegliste.

- Förderfähige Kosten:

- Zweckgebundene Personalkosten in Form von Honoraren für externe Dienstleister\*innen
- Maßnahmenbezogene Sachkosten, wie Seminargebühren, Dienstleistungs- oder Beratungskosten und / oder veranstaltungsbezogene Kosten für Werbung, Website, Miete von technischem Equipment
- Sachkosten im Bereich Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Sachkosten als Reisekosten (Fahrt- und Unterkunftskosten in Anlehnung an die Bemessungsgrundlagen nach dem Landesreisekostengesetz)

- Nicht förderfähige Kosten:

- Pauschalen sind i.d.R. nicht förderfähig; mit Ausnahme der Verwaltungsgemeinkosten, die mit einer Pauschale in Höhe von 6% der zuwendungsfähigen Projektkosten abgegolten werden können.
- Kosten für Unvorhergesehenes, Geschenke und Bewirtungen

Ausschlusskriterien:

- Es werden i.d.R. keine Publikationsprojekte gefördert.
- Es werden keine Maßnahmen gefördert, die allgemeinen Vereinszwecken dienen und / oder sich vor allem an die eigenen Vereinsmitglieder richten.
- Es werden Anträge von der Förderung ausgeschlossen, die einen parteipolitischen Hintergrund aufweisen oder keinen erkennbaren professionalisierenden und weiterbildenden Aspekt erkennen lassen.
- Es werden Projekte von der Förderung ausgeschlossen, die geeignet sein könnten, militärische, neonazistische, totalitäre, rassistische, sexistische, nationalistische und / oder Bevölkerungsteile diskriminierende Tendenzen zu bestärken bzw. entsprechende Inhalte zu verbreiten oder deren Antragsteller\*innen in der Vergangenheit entsprechende diskriminierende Inhalte verbreitet haben.

Stand: Mai 2022